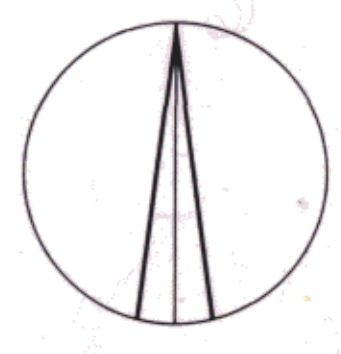


BEBAUUNGSPLAN LEMSAHL - MELLINGSTEDT 4

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN

Gründet durch den Bebauungsplan
LEMSAHL-MELLINGSTEDT 8
 vom 17.12.74 (GVBl. S. 426)

Geändert durch
 Plan 311/1989



1 : 1000

Festgestellt durch Verordnung vom 8. April 1969

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	
LEMSAHL - MELLINGSTEDT 4	
BEZIRK WANDSBEK	ORTSTEIL 521

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landratsamt
 Hamburg 36, Stadthausstr. 5
 Ruf 34 10 00

Archiv Nr. 23356 A

LEMSAHL - MELLINGSTEDT 4

**Verordnung
über den Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 4**

Vom 8. April 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 4 für den Geltungsbereich Lemsahler Landstraße zwischen der Melling-

bek und Kuhredder einschließlich von Teilen angrenzender Flurstücke der Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 521) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. April 1969.

**Verordnung
über den Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 5**

Vom 8. April 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 5 für den Geltungsbereich Lemsahler Landstraße zwischen Kuhredder

und Eichelhäherkamp einschließlich von Teilen angrenzender Flurstücke und der Flurstücke 1271 bis 1273 der Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 521) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. April 1969.

**Verordnung
über den Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 6**

Vom 8. April 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 6 für den Geltungsbereich Lemsahler Landstraße zwischen Eichelhäher-

kamp und Fiersberg einschließlich von Teilen angrenzender Flurstücke der Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 521) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. April 1969.